

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/18966, 19/19204 –**

**Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung
der Corona-Pandemie
(Sozialschutz-Paket II)**

**Bericht der Abgeordneten Ekin Deligöz, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land),
Michael Groß, Ulrike Schielke-Ziesing, Otto Fricke und Dr. Gesine Löttsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, weitere Maßnahmen zu treffen, um die wirtschaftlichen und sozialen Härten der Krise so weit wie möglich abzufedern. Der Rettungs- und Schutzschirm des ersten Sozialschutz-Paketes soll deshalb für die Betroffenen weiter und vor allem über einen längeren Zeitraum gespannt werden. Auswirkungen der Kontakt- und Reisebeschränkungen auf die Funktionsfähigkeit von Gerichtsbarkeiten sowie die Durchführung und Beschlussfassungen von Sitzungen von Kommissionen und Ausschüssen sollen geregelt werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus der befristeten Erhöhung des Kurzarbeitergeldes und der pauschalierten Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes in Sonderfällen um drei Monate dürften im Haushalt der BA Mehrausgaben im Jahr 2020 in Höhe von gut 2 Mrd. Euro und im Jahr 2021 von rund 570 Mio. Euro resultieren.

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben auf Seiten des Bundes im Jahr 2020 in Höhe von 400 Mio. Euro und im Jahr 2021 in Höhe von 100 Mio. Euro gegenüber.

Aufseiten der Kommunen sind im Jahr 2020 Minderausgaben in Höhe von 110 Mio. Euro, im Jahr 2021 in Höhe von 30 Mio. Euro zu erwarten.

Den Minderausgaben der Krankenkassen bei deutlich reduzierter Leistungsanspruchnahme könnten durch die Ausgleichsmaßnahmen für die Leistungserbringer im Bereich der Frühförderung monatliche Mehrausgaben in einstelliger Millionenhöhe

gegenüberstehen.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Mittagsverpflegung sind nicht quantifizierbar. Bei durchschnittlichen Kosten von 5 Euro je Mittagessen ergäben sich Mehrkosten von 3,5 Mio. Euro je 10.000 teilnehmenden Kindern und Jugendlichen. Für jeden Euro, um den sich der durchschnittliche Einzelpreis beispielsweise aufgrund von Lieferkosten erhöht, entstehen zusätzliche Mehrkosten von 900.000 Euro je 10.000 teilnehmenden Kindern und Jugendlichen.

Ein eventueller Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes sowie die pauschalierte Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes reduziert den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, sofern in diesen Fällen ein Antrag auf Arbeitslosengeld II entfällt, um insgesamt rund 610.000 Stunden. Im Zusammenhang mit der Mittagsverpflegung könnte weiterer, nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entstehen.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die befristete Erhöhung des Kurzarbeitergeldes muss von den Arbeitgebern bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes berücksichtigt werden. Da sie aber zur Lohnabrechnung und damit auch zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes ganz überwiegend entsprechende Softwarelösungen nutzen dürften, entsteht der Aufwand vorrangig bei den Unternehmen, die diese Software anbieten und einmalig anpassen müssten. Teilweise müssen Arbeitgeber daraufhin noch das entsprechende Service-Release zur Aktualisierung ihrer Lohnabrechnungssoftware aufspielen. Damit führt die Regelung einmalig zu geringem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in nicht quantifizierbarer Größe.

Durch die Vereinfachung der Hinzuverdienstregelung während Kurzarbeit entfällt für Arbeitgeber im Falle der Aufnahme einer Nebenbeschäftigung die Prüfung, ob es sich um eine Beschäftigung in systemrelevanten Berufen und Branchen handelt. Damit entfällt insoweit der Erfüllungsaufwand.

Durch die Verpflichtung der Leistungsträger zur Gewährleistung des Bestandes der Frühförderstellen entsteht für die betreffenden Einrichtungen einmaliger Erfüllungsaufwand für die Beantragung der Zuschusszahlungen. Gleichzeitig entfällt für die Geltungsdauer der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz der laufende Erfüllungsaufwand für die Abrechnung der erbrachten Leistungen. Es ist daher davon auszugehen, dass insgesamt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht. Den sozialen Dienstleistern entsteht mit der Beantragung von Zuschüssen im Zusammenhang mit der Frühförderung geringer Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Seiten der BA dürfte durch die Änderungen zum Kurzarbeitergeld und der Regelung zur Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 28 Mio. Euro entstehen. Demgegenüber dürfte es auf Seiten der Jobcenter zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands in Höhe von

26 Mio. Euro kommen. Diese Einsparungen erfolgen im Rahmen des Gesamtansatzes des Gesamtbudgets SGB II und führen insofern nicht zu tatsächlichen finanzwirksamen Einsparungen. Im Zusammenhang mit der Mittagsverpflegung könnte weiterer, nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entstehen. Im Rahmen des Sicherstellungsauftrags von Leistungsträgern der Frühförderung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch entsteht dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) Erfüllungsaufwand für die Abwicklung der Zahlungen zwischen dem BAS und den benannten Krankenkassen in Höhe von rund 5.000 Euro. Der gesetzlichen Krankenversicherung entsteht Erfüllungsaufwand auf Grund der Sammlung und Prüfung der von den sozialen Dienstleistern angemeldeten Ansprüche auf Zuschüsse sowie der Abwicklung der Zahlungen mit dem BAS Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

Weitere Kosten

Bei den Gerichten der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit wird mit weiteren einmaligen Kosten für das Jahr 2020 in Höhe von rund 100.000 Euro zu rechnen sein.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind insgesamt nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 13. Mai 2020

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Ekin Deligöz

Berichterstatlerin

Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)

Berichterstatter

Michael Groß

Berichterstatter

Ulrike Schielke-Ziesing

Berichterstatlerin

Otto Fricke

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatlerin

